



Das Apfeldorf

marktgemeinde kukmirn

eisenhüttl-kukmirn-limbach-neusiedl

Dorfplatz 2, 7543 Kukmirn, Burgenland
DVR 0085120, Tel: 03328/32203 Fax 76, www.kukmirn.at
UID Nr. ATU 162 46 006, Mail: post@kukmirn.bgld.gv.at

Zahl: 004-1/1 - 2017

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

über die

GEMEINDERATSSITZUNG

am Freitag, 31.03.2017

Ort: Sitzungssaal Gemeindeamt Kukmirn

Beginn: 19.00 Uhr.

Ende: 21.30 Uhr

anwesend:

- | | |
|--|--|
| 1. Herr Bürgermeister Hoanzl Franz | |
| 2. Herr Vizebürgermeister Kemetter Werner | |
| 3. Herr GV Kroboth Klaus | 12. Herr GR Mayer Helmut |
| 4. Frau GV ⁱⁿ Bösenhofer Margot | 13. Herr GR Reichl Julius |
| 5. Herr GV Klanatsky Rainer | 14. Herr |
| 6. Herr GV Wagner Franz Josef | 15. Frau GR ⁱⁿ Pock Silke |
| 7. Herr GV Tanczos Peter Franz | 16. Herr GR Hütter Franz Josef |
| 8. Herr GR Raaber Heinz | 17. Herr GR DI (FH) Freissmuth Rainer |
| 9. Herr GR Panner Joachim | 18. Herr GR Perl Markus |
| 10. Herr GR Fandl Willibald | 19. Herr GR Scherner Wolfgang (ab 20.00 Uhr) |
| 11. Herr GR Kropf Franz (ab 18.03 Uhr) | 20. Frau GR ⁱⁿ Lagler Ute |
| | 21. Herr GR Fandl Patrick |

außerdem anwesend: OAR Johann Hirman als Schriftführer

entschuldigt ist: GR Sinkovits Siegfried,

nicht entschuldigt ist:

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint erwiesen

Die Gemeindevertretung zählt 21 Mitglieder; anwesend sind zu Sitzungsbeginn 18 Mitglieder; die Sitzung erscheint daher beschlußfähig. Gemäß Anwesenheitsliste erscheinen noch 2 Gemeinderäte mit Verspätung und schlussendlich sind 20 Gemeinderäte anwesend.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der GR-Sitzung vom 22.12..2016
3. Protokoll der Prüfungsausschusssitzungen vom 13.01.2017 und 13.3.2017
4. Abgabenverordnungen 2017 nach FAG 2017, BGBl. 116/2016
 - a) Hebesätze für die Grundsteuer

- b) Hundeabgabe
 - c) Lustbarkeitsabgabe
 - d) Friedhofsgebühren
 - e) Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
 - f) Kanalbenützungsgebühren
 - g) Wasserbezugsgebühren
 - h) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle
5. Ergänzendender Beschluss Kassenkredit 2017
 6. Rechnungsabschluss 2016
 7. Brunnengrund Neusiedl, Grdst. 242, Ausmaß 114 m² - Verkauf
 8. Karenzvertretung Kinderkrippe - Verlängerung
 9. Altersteilzeit KG-Leiterin – befristete Besetzung der freien Stelle
 10. Erweiterung der Weinbauflur von Adolf Nikles, Kukmirn
 11. Verkauf eines Bauplatzes in Kukmirn, Grdstk. 486/4
 12. Festlegung einer Richtlinie für Kanal- und Wasseranschlüsse
 13. Prüfbericht der Aufsichtsbehörde zur Gebarungsprüfung vom 24.11.2016
 14. Allfälliges

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Ökrat Fraz Hoanzl begrüßt alle Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung, sowie die 3 Besucher mit dem Hinweis, keine Wortmeldungen innerhalb der Sitzung zu tätigen. Zu **Protokollmitfertiger** werden **einstimmig** die Gemeinderäte **Joachim Panner und Heinz Raaber** bestellt.

Zur Tagsordnung werden keine Anfragen gestellt.

2. Protokoll der GR-Sitzung vom 22.12..2016

Protokollmitfertiger Franz Hütter erklärt, dass das Protokoll der letzten GR-Sitzung gelesen wurde und es mit den in der Sitzung gefassten Beschlüssen übereinstimmt. **Einstimmig** wird das Protokoll zur Sitzung vom 22.12.2016 zur Kenntnis genommen.

3. Protokoll der Prüfungsausschusssitzungen vom 13.01.2017 und 13.3.2017

Die Protokolle der Kassaprüfungen vom 13.1.2017 und vom 13.3.2017 werden dem Gemeinderat vom Bürgermeister durch Verlesen zur Kenntnis gebracht.

4. Abgabenverordnungen 2017 nach FAG 2017, BGBl. 116/2016

Einleitung Bürgermeister: Bekanntlich gilt im Jahre 2017 das neue Finanzausgleichsgesetz, FAG 2017, kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr. 116/2016.

Sämtliche Abgabenverordnungen der Gemeinde sind demnach vom Gemeinderat neu zu beschließen. In der Gemeinderatssitzung vom 22.12.2016 wurde vom Gemeinderat einstimmig festgelegt, dass die Abgabensätze für 2017 gegenüber 2016 nicht verändert werden. Dem Gemeinderat steht in der heutigen Sitzung aber jegliche Änderung in Hebesätzen oder Gebührensätzen frei, so der Bgm. weiter.

Debatte: keine

Antrag/Beschlüsse: Auf Antrag des Bürgermeisters werden die Abgabenverordnungen 2017 wie folgt beschlossen:

a) Hebesätze für die Grundsteuer

Einstimmig werden die Hebesätze wie folgt beschlossen:

Grundsteuer A: 500% Hebesatz

Grundsteuer B: 500% Hebesatz

Keine Änderung gegenüber 2016. Die Regelung gilt rückwirkend ab 1.1.2017.

b) Hundeabgabe

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Hundeabgabe. Die Verordnung dazu tritt rückwirkend mit 1.1.2017 in Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 31.03.2017 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Kukmirn wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) für Nutzhunde | 7,20 Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 20,– Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt Kukmirn zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabengesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.12.2011 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn betreffend die Ausschreibung einer Hundegebühr außer Kraft.

c) Lustbarkeitsabgabe

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Lustbarkeitsabgabe. Die Verordnung dazu tritt rückwirkend mit 1.1.2017 in Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 31.03.2017 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Marktgemeinde Kukmirn wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.
6. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt die Pauschalabgabe pro Monat das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2009 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

d) Friedhofsgebühren

Einstimmig beschließt der Gemeinderat Friedhofsgebühren. Die Verordnung dazu tritt rückwirkend mit 1.1.2017 in Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 31.03.2017 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2017 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|---|---------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag | 150,-- Euro |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag | 200,-- Euro |
| 3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) | 200,-- Euro |
| 4. Aschengrabstellen (Urnenhain) für einfachen Belag auf den Friedhöfen der Katastralgemeinden Limbach und Neusiedl | 2.150,-- Euro |
| 5. Aschengrabstellen (Urnenhain) für mehrfachen Belag auf den Friedhöfen der Katastralgemeinden Limbach und Neusiedl | 2.200,-- Euro |
| 6. Aschengrabstellen (Urnenplatz) für einfachen Belag auf den Friedhöfen der Katastralgemeinden Eisenhüttl und Kukmirn | 650,-- Euro |
| 7. Aschengrabstellen (Urnenplatz) für mehrfachen Belag auf den Friedhöfen der Katastralgemeinden Eisenhüttl und Kukmirn | 700,-- Euro |

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren mit Ausnahme der unter Punkt 4), 5), 6) und 7) festgesetzten Gebühren.

Ad 4 und 6: Die Erneuerungsgebühr für Aschengrabstellen (Urnenhain/Urnenplatz) für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt für einfachen Belag 150,-- Euro

Ad 5 und 7: Die Erneuerungsgebühr für Aschengrabstellen (Urnenhain/Urnenplatz) für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt für mehrfachen Belag 200,-- Euro

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber | 350,-- Euro ¹ |
| 2. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) | 200,-- Euro ¹ |
| 3. bei einer Beisetzung einer Urne | 150,-- Euro ¹ |
| 4. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren | 150,-- Euro ² |

¹ Gebühr soll die Hälfte der jeweiligen Grabstellengebühr für zehn Jahre nicht übersteigen.

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt € 875,-- Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von 25,-- Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1.1.2017 in Kraft.

Die Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idGF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idGF vom 14.12.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

² Diese Diese Gebühr soll die Hälfte der sonstigen Beisetzungsgebühr nicht übersteigen.

e) Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetz. Die Verordnung dazu tritt rückwirkend mit 1.1.2017 in Kraft.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 31.03.2017 über die Ausschreibung eines **Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 und der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idF. LGBl. Nr. 72/2013, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 2

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 3

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 3,692.938,16 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 302.204 m².
- (2) Der Beitragssatz wird mit 12,22 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht

1. beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;
2. beim **Ergänzungsbeitrag**: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 5

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

§ 7

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.03.2014 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

f) Kanalbenützungsgebühren

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Kanalbenützungsgebühren. Die Verordnung dazu tritt rückwirkend mit 1.1.2017 in Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 31.03.2017 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr** gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird gem. § 10, 11 KabG. nach folgendem Berechnungsschlüssel festgesetzt:

A.

1. Es wird eine Grundgebühr je Haushalt (Sockelbetrag) in der Höhe von EURO 200,-- berechnet.
2. Zusätzlich wird ab der zweiten im Haushalt lebenden Person ein Betrag (Personenbetrag) von EURO 30,-- berechnet.
3. Stichtag für die im Haushalt lebenden Personen ist jeweils der 15. Jänner.
4. Absatz 1 und 2 gilt nicht für die unter B) angeführten Flächen und Gebäude.

B.

Die Kanalbenützungsgebühr für gewerblich genutzte Fläche und Betriebsräume sowie öffentliche Gebäude wird mit 12 % des Kanalanschluss-, bzw. Kanaleränzungsbeitrages festgesetzt.

C.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.2014 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

g) Wasserbezugsgebühren

Einstimmig beschließt der Gemeinderat Wasserbezugsgebühren. Die Verordnung dazu tritt rückwirkend mit 1.1.2017 in Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 31.03.2017 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Kukmirn werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,20 Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 30,-- Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

h) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Einstimmig beschließt der Gemeinderat Gebühren für die Benützung der Abfallsammelstelle. Die Verordnung dazu tritt rückwirkend mit 1.1.2017 in Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 31.03.2017 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen –, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Kukmirn wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- bzw. Betriebsobjekte die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 15. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 35,-- Euro pro vorhandenem Wohn- bzw. Betriebsobjekt festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Im Einheitssatz gemäß § 4 sind nachfolgend angeführte „Abfälle“ nicht enthalten und sind wie folgt den Zahlungspflichtigen bescheidmäßig in Rechnung zu stellen:

Altholz behandelt/unbehandelt	25,00 Euro/m ³
Gewerbemüll und landwirtschaftliche Müll	20,00 Euro/m ³
Bauschutt/Baurestmassen	35,00 Euro/m ³ (Übernahme von max. 1m ³)
Autoreifen	2,50 Euro/Reifen (bis 1,2m Durchmesser)
Traktorreifen	45,00 Euro/Reifen (ab 1,2m Durchmesser)
Eternit	180,00 Euro/Tonne
Fenster	45,00 Euro/m ³

Umfassende Hausräumungen sind mit einem hierzu konzessionierten Müllentsorger durchzuführen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

§ 6

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15.3. mit dem Gesamtbetrag fällig

§ 7

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.2014 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

5. Ergänzender Beschluss Kassenkredit 2017

Einleitung Bürgermeister: Gemäß Auftrag der Aufsichtsbehörde wurden 2 weitere Angebote neben dem Angebot der RBB Güssing für einen Kassenkredit für das Finanzjahr 2017 angefordert. Die BAWAG/PSK hat mit dem Hinweis auf die negative Berichterstattung in der Presse eine Angebotslegung abgelehnt.

Folgende Angebote liegen demnach vor:

Anbieter	Zinssatz	Nebenkosten	Verzugszinsen	sonstige Spesen
		Abschlusskosten	bei Jahresüberschr.	
RBB Güssing	1,625%	10,07	6%	keine
BAWAG/PSK	1,70%	keine	keine	3 Monate Spesenfrei danach € 30,-- - 50,-- monatliche Pauschalspesen
Bank Burgenland:	Antwort auf Angebotsanfrage: "Wir danken herzlichst für Ihre Anfrage, bedauern jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der negativen Medienberichterstattung kein Anbot abgeben zu können."			

Bestbieter bleibt demnach die RBB Güssing.

Diskussion: keine

Antrag/Beschluss: Auf Antrag des Vorsitzenden bestätigt der Gemeinderat **einstimmig** den Beschluss vom 22.12.2016 betreffend Kassenkredit 2017.

6. Rechnungsabschluss 2016

Einleitung Bürgermeister: Der Rechnungsabschluss 2016 ist in der Zeit vom 27.02.2017 – 13.03.2017 zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zusätzlich wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion ein Gesamtausdruck samt Vermögensverzeichnis übermittelt. Den Gemeinderäten wurde gemeinsam mit der Sitzungsladung eine Zusammenfassung der wichtigsten Eckdaten des Reab 2016 übermittelt. Während der Auflagefrist sind nachfolgend angeführte Anfragen dazu eingegangen:

DI^{FH} Rainer Freißmuth:

Fragen zum RA 2016 - Version vom 01.03.2017

VA Seite Konto RA 2017 VA 2017 Diff. € Diff. % Bemerkung

Seite 4 -- n.a. Auflistung der Leasingverträge ist nicht vollständig (z.B. Leasingvertrag RLF3000 FF Kukmirn)
Seite 18 2/010000/829010 3.218,94 - 3.218,94 n.a. Warum werden die Einnahmen ATZ Raaber nicht auf Kindergarten gebucht?
Seite 21 1/019000/723000 9.827,94 6.000,00 3.827,94 63,80 Warum wurden die Repräsentationsausgaben derart überzogen?
Seite 25 1/029000/614000 4.913,66 2.000,00 2.913,66 145,68 Was wurde hier bei Instandhaltung Amtsgebäude nicht budgetiert?
Seite 31 1/163010/614000 383,66 - 383,66 n.a. Instandhaltung Gebäude Feuerwehrhaus Kukmirn 14.614,60€ im Soll?
Seite 33 1/163020 39.606,26 32.400,00 7.206,26 22,24 Warum wurde das Budget der FF Neusiedl derart überzogen?
Seite 39 1/211010/603000 5.419,58 4.000,00 1.419,58 35,49 Wärme in der VS Kukmirn deutlich überzogen!
Seite 41 1/211010/620000 82,50 5.500,00 - 5.417,50 - 98,50 Warum wurden die Personentransporte nicht bezahlt (auch nicht im Soll dargestellt)?
Seite 43 1/211020/603000 4.064,69 1.200,00 2.864,69 238,72 Wärme in der Nachmittagsbetreuung deutlich überzogen!
Seite 51 1/240000/603000 3.387,24 6.000,00 - 2.612,76 - 43,55 Wärme im Kindergarten deutlich unterschritten!
Seite 55 1/262000/600000 596,36 700,00 - 103,64 - 14,81 Diese Position müsste auf Straßenbeleuchtung Kukmirn gebucht werden!
Seite 61 1/320000/603000 2.279,24 1.500,00 779,24 51,95 Wärme in der Musikschule Neusiedl deutlich überzogen!
Seite 76 2/612000/861000 - 40.000,00 - 40.000,00 - 100,00 Warum keine Bedarfszuweisungen auf Gemeindestraßen gebucht?
Seite 81 1/612030/611000 12.971,65 5.300,00 7.671,65 144,75 Gemeindestraßen Limbach - was ist hier passiert?
Seite 86 2/7110010 31.233,00 59.000,00 - 27.767,00 - 47,06 Einnahmen Güterwege Kukmirn - warum so niedrig?
Seite 87 1/7110010 87.355,28 50.000,00 37.355,28 74,71 Güterwege Kukmirn - wie kann es zu einer derartigen Überziehung kommen?
Seite 86 2/711020 27.450,00 45.000,00 - 17.550,00 - 39,00 Einnahmen Güterwege Neusiedl - warum so niedrig?
Seite 87 1/711020 64.873,57 36.100,00 28.773,57 79,71 Güterwege Neusiedl - wie kann es zu einer derartigen Überziehung kommen?
Seite 88 2/711030 35.201,10 58.500,00 - 23.298,90 - 39,83 Einnahmen Güterwege Limbach - warum so niedrig?
Seite 89 1/711030 90.037,94 39.100,00 50.937,94 130,28 Güterwege Limbach - wie kann es zu einer derartigen Überziehung kommen?
Seite 88 2/711040 14.850,00 29.000,00 - 14.150,00 - 48,79 Einnahmen Güterwege Eisenhüttl - warum so niedrig?
Seite 89 1/711040 14.029,51 23.200,00 - 9.170,49 - 39,53 Güterwege Eisenhüttl (Soll 24.005,13€)
Seite 90 2/771000 12.915,79 - 12.915,79 n.a. Woher kommen diese Rücklagen?

Seite 96 2/813000/861000 75.000,00 - 75.000,00 n.a. Warum werden bei der Müllbeseitigung so hohe Bedarfszuweisungen zugebucht?
Seite 97 1/813000/010000 49.881,89 - 49.881,89 n.a. Was wurde hier in Gebäude in der Müllbeseitigung investiert? War nicht budgetiert!
Seite 97 1/813000/614000 22.449,79 8.000,00 14.449,79 180,62 Was wurde hier in Instandhaltung Gebäude Müllbeseitigung investiert? War nicht budgetiert!
Seite 101 1/816030 36.136,90 4.700,00 31.436,90 668,87 Warum findet sich hier nicht der NVA wie im GR am 31.03.2016 beschlossen (+28.000€)?
Seite 103 1/817010/043000 39.067,13 30.000,00 9.067,13 30,22 Aufbahnhalle Kukmirn - warum wurde hier derart überzogen?
Seite 109 1/846000/614000 21.521,58 10.000,00 11.521,58 115,22 Was wurde bei Wohn- und Geschäftsgebäuden saniert?
Seite 111 1/850000/7200XX - n.a. Warum wurden bei der Wasserverorgung diese Bürgschaften nicht bedient (kein Soll)?
Seite 117 1/851000/769000 5.932,43 61.200,00 - 55.267,57 - 90,31 Warum Gewinnentnahme in der Abwasserbeseitigung?
- n.a.
- n.a.
- n.a.

Beantwortung der Fragen von DI^{FH} Freißmuth zum REAB 2016

Auflistung der Leasingverträge ist nicht vollständig (z.B. Leasingvertrag RLF3000 FF Kukmirn)

Wurde vervollständigt.

Warum werden die Einnahmen ATZ Raaber nicht auf Kindergarten gebucht?

Im Jahr 2016 wurden nur 3 Zahlungen auf 010 gebucht, im VA 2017 wurde das schon berücksichtigt und die Zahlungen werden beim Ansatz 240 eingenommen.

Warum wurden die Repräsentationsausgaben derart überzogen?

Diverse Ausgaben von Gemeindevertretern bei Feierlichkeiten.

Was wurde hier bei Instandhaltung Amtsgebäude nicht budgetiert?

Machbarkeitsstudie Umbau Gemeindeamt/Feuerwehrhaus durch Arch. Richter: 3.346,87 Euro

Instandhaltung Gebäude Feuerwehrhaus Kukmirn 14.614,60€ im Soll?

Architektenleistung Sanierung Feuerwehrhaus Kukmirn wurde im Jahr 2016 Soll-gestellt und im Jahr 2017 bezahlt.

Warum wurde das Budget der FF Neusiedl derart überzogen?

Ankauf Schutzbekleidung und BOS-Funkgeräte

Wärme in der VS Kukmirn deutlich überzogen!

abhängig vom Verbrauch, darauf hat der Abnehmer keinen Einfluss

Warum wurden die Personentransporte nicht bezahlt (auch nicht im Soll dargestellt)

Es wurde keine Rechnung seitens der Post gestellt.

Wärme in der Nachmittagsbetreuung deutlich überzogen!

abhängig vom Verbrauch, darauf hat der Abnehmer keinen Einfluss

Wärme im Kindergarten deutlich unterschritten!

abhängig vom Verbrauch, darauf hat der Abnehmer keinen Einfluss

Diese Position müsste auf Straßenbeleuchtung Kukmirn gebucht werden!

Diese Position betrifft den alten Sportplatz in Kukmirn, Obere Dorfstraße.

Wärme in der Musikschule Neusiedl deutlich überzogen!

abhängig vom Verbrauch, darauf hat der Abnehmer keinen Einfluss

Warum keine Bedarfszuweisungen auf Gemeindestraßen gebucht?

Bedarfszuweisungen 1. Rate 2016 wurden unter 710-Güterwege eingenommen.

Gemeindestraßen Limbach - was ist hier passiert?

Rechnung Mandlbauer ABA Sportgasse 2. Teil

Einnahmen Güterwege Kukmirn - warum so niedrig?

Rückflüsse in erwarteter Höhe nicht eingetroffen

Bedarfszuweisungen 2. Rate 2016 wurde nicht auf Güterwege gebucht, sondern auf 813 - Müllbeseitigung

Güterwege Kukmirn - wie kann es zu einer derartigen Überziehung kommen?

Hauptausgabe: Asphaltierung „Am Berg“ 23.610,01 Euro

Weitere Ausgaben für Grabenscheiden, Mähen und laufende Instandhaltung

Siehe Beilage

Einnahmen Güterwege Neusiedl - warum so niedrig?

Rückflüsse in erwarteter Höhe nicht eingetroffen

Bedarfszuweisungen 2. Rate 2016 wurde nicht auf Güterwege gebucht, sondern auf

813 - Müllbeseitigung

Güterwege Neusiedl - wie kann es zu einer derartigen Überziehung kommen?

Hauptausgabe: Neugestaltung Dorfplatz Neusiedl 14.598,65 Euro

Weitere Ausgaben für Grabenscheiden, Mähen und laufende Instandhaltung

Siehe Beilage

Einnahmen Güterwege Limbach - warum so niedrig?

Rückflüsse in erwarteter Höhe nicht eingetroffen

Bedarfszuweisungen 2. Rate 2016 wurde nicht auf Güterwege gebucht, sondern auf

813 - Müllbeseitigung

Güterwege Limbach - wie kann es zu einer derartigen Überziehung kommen?

Hauptausgaben: Sanierung Feldgasse: Swietelsky 28.337,71 Euro

Sportgasse: Mandlbauer 16.012,04 Euro

Weitere Ausgaben für Grabenscheiden, Mähen und laufende Instandhaltung

Siehe Beilage

Einnahmen Güterwege Eisenhüttl - warum so niedrig?

Rückflüsse in erwarteter Höhe nicht eingetroffen

Bedarfszuweisungen 2. Rate 2016 wurde nicht auf Güterwege gebucht, sondern auf

813 - Müllbeseitigung

Güterwege Eisenhüttl (Soll 24.005,13€)

Die Ausgaben für den Güterweg „Hochäckerweg“ wurden Sollgestellt und erst 2017 bezahlt.

Gesamtbetrag 9.975,62 Euro war auch budgetiert.

Siehe Beilage

2/771 Woher kommen diese Rücklagen?

Diese Rücklage entstand durch Tourismusbeiträge des Landes und aus dem Verkauf des Kellerstöckels des ehemaligen Tourismusverbandes der Gemeinde Kukmirn in Höhe von 11.600,-. Die Einnahmen werden auf ein Sparbuch gelegt und es weist einen momentanen Stand von 22.873,34 Euro auf.

Warum werden bei der Müllbeseitigung so hohe Bedarfszuweisungen zugebucht.

Der Grundbetrag der Bedarfszuweisungen 2. Teil 2016 in Höhe von 75.000,- Euro wurde am Ansatz 813 eingenommen.

Was wurde hier in Gebäude in der Müllbeseitigung investiert? War nicht budgetiert!

Die Schlussrechnung der Firma Klöcher-Bau für das neue ASZ in Höhe von 49.881,89 Euro wurde erst 2016 ausbezahlt.

Siehe Beilage

Was wurde hier in Instandhaltung Gebäude Müllbeseitigung investiert? War nicht budgetiert!

Diverse Ausgaben für das neue ASZ wurden auf Instandhaltung Gebäude gebucht.

Siehe Beilage.

Warum findet sich hier nicht der NVA wie im GR am 31.03.2016 beschlossen (+28.000€)?

Weil es sich dabei nicht um einen Nachtragsvoranschlag, sondern um eine interne Kreditübertragung gehandelt hat.

Aufbahrungshalle Kukmirn - warum wurde hier derart überzogen?

Die Sanierung der Eingangsstiege hat sich als kostspieliger, als im Angebot vorgesehen, herausgestellt.

Siehe vorbereitete Unterlagen für Prüfungsausschusssitzung

Was wurde bei Wohn- und Geschäftsgebäuden saniert?

Beim Lehrerwohnhaus in Kukmirn wurden neue Fenster eingebaut und der Balkon wegen „Gefahr in Verzug“ abgerissen. Dafür wurde eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 10.000,- Euro von LH Niessl erhalten. (Siehe Einnahmen)

Siehe Beilage

Warum wurden bei der Wasserverorgung diese Bürgschaften nicht bedient (kein Soll)?

Es wurden im Jahr 2016 keine Bürgschaften für den Wasserverband „Unteres Lafnitztal“ bezahlt. Diese Zahlungen wurden im VA2017 budgetiert und am Anfang des Jahres ausbezahlt.
Warum Gewinnentnahme in der Abwasserbeseitigung?

Dabei handelt es sich um einen Investitions- und Tilgungszuschuss. Das ist eine vom System vorgeschlagene Buchung, die Investitionen und Tilgungen berücksichtigt und damit das Maastricht-Defizit verbessert.

Mündlich wurden von Frau GV Margot Bösenhofer während der Auflagefrist Anfragen gestellt, welche wie folgt beantwortet wurden:

Beantwortung der Fragen von GV Bösenhofer zum REAB 2016

Der Musikverein hat Sonderbedarfszuweisungen in Höhe von 3.000,- erhalten. Warum ist das Geld nicht unter Ansatz 320 verbucht?

Das Geld wurde über die durchlaufende Gebarung eingenommen und an den MV-Neusiedl ausbezahlt. Der im OH vorgesehene Betrag von 2.500,- Euro wäre eine Vereinsförderung gewesen, die allerdings nicht zur Auszahlung gekommen ist.

Die Sonderbedarfszuweisungen für den Radweg Limbach in Höhe von 10.000,- Euro wurde unter Ansatz 861030 (Straßenlicht Limbach) eingenommen. Warum?

Der Betrag von 10.000,00 Euro wurde umgebucht auf Güterwege.

Am 17.3.2017 beantragte Frau Bösenhofer eine Umbuchung dieses Betrages wiederum auf Straßenlicht Limbach, was ziemlich egal sein dürfte, da es sich immer um infrastrukturelle Zuschüsse handelt.

Weiters ist sie der Meinung, dass Bedarfszuweisungen, verbucht auf Mietwohnhaus, auch auf das Konto des Güterweges umgebucht werden sollten.

AOH unter Ansatz 5/010 sind 16.263,94 Euro Architektenleistung FF-Neubau gebucht. Warum?

Buchung wurde richtiggestellt.

Diskussion:

Massive Kritik an der Haushaltsführung und der fehlenden Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat des Bürgermeisters und der Vorgangsweise von OV Margot Bösenhofer auf dem Güterwegesektor in Limbach wird von DI^{FH} Freißmuth geübt. Besonders kritisiert werden die Überziehungen im Güterwegbereich in allen Ortsteilen.

Bgm. Hoanzl antwortet darauf, dass noch Zahlungsrückstände aus dem Vorjahr vorhanden gewesen wären, dass durch verspätete Abrechnungen einzelner Vorhaben Zahlungen erst 2016 fällig geworden seien und dass das Land im Güterwegebereich teilweise eklatante Zahlungsrückstände aufweist.

GR Julius Reichl spricht davon, dass Neusiedl der am schlechtesten bediente Ortsteil der Gemeinde sei und hier außer „Lug und Betrug“ nichts weitergehe und es eine „Frechheit“ sei, wie der Bürgermeister agiere.

Für die abfälligen und beleidigenden Aussprüche wird Reichl vom Vorsitzenden ermahnt, sich einer gewählteren Ausdrucksweise zu bedienen.

Vizebgm. Werner Kemetter versucht aufklärend die Situation Dorfplatz Neusiedl, Kinderspielplatz in Treffen zu führen.

GV Margot Bösenhofer führt die verschiedenen Bedarfszuweisungen des Landeshauptmannes in Höhe von € 30.000,-- ins Treffen.

Der Bürgermeister meint zur massiven Kritik, dass wohl auch der aufkeimende Wahlkampf für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl schon eine Rolle bei der Wortwahl spiele.

Am Ende einer emotionsvollen und ausführlichen Diskussion wird der Rechnungsabschluss samt Vermögensverzeichnis 2016 der Abstimmung zugeführt.

Antrag: Bgm. ÖkRat Franz Hoanzl stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2016 und das Vermögensverzeichnis wie vorliegend zu genehmigen.

Beschluss: Mit **13 Ja - Stimmen** (SPÖ Fraktion und ÖVP Fraktion) wird der Rechnungsabschluss und das Vermögensverzeichnis 2016 wie folgt angenommen.

Gegenstimmen: Die **6 Gemeinderäte** der BMK-Fraktion stimmen dagegen.

Stimmenthaltungen: keine

HEBESÄTZE UND VERORDNUNGEN, DIE WÄHREND DES FINANZJAHRES IN GELTUNG STANDEN:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	:	500,00 v.H.
Grundsteuer für Grundstücke (B)	:	500,00 v.H.
Kommunalsteuer	:	300,00 v.H.

A. Im ordentlichen Teil mit		
Soll-Einnahmen	€	3.266.011,22
Soll-Ausgaben	€	3.320.991,44
Soll-Abgang	€	54.980,22
B. Im außerordentlichen Teil mit		
Soll-Einnahmen	€	121.287,97
Soll-Ausgaben	€	123.075,31
Soll-Abgang	€	1.787,34

VERMÖGENSRECHNUNG:

Aktiva	€	10.359.009,36
Passiva	€	4.245.146,71
	€	6.113.862,65

KASSENABSCHLUSS

Einnahmen

Anfänglicher Kassenbestand	€	-1.450,36
Summe der ordentlichen Einnahmen	€	3.139.011,91
Summe der außerordentlichen Einnahmen	€	53.715,96
Summe der durchlaufenden Gebarung - Einnahmen	€	609.534,36
Gesamtsumme	€	3.800.811,37

Ausgaben

Summe der ordentlichen Ausgaben	€	3.137.026,45
Summe der außerordentlichen Ausgaben	€	106.811,37
Summe der durchlaufenden Gebarung - Ausgaben	€	542.202,98
Schließlicher Kassenbestand	€	14.770,57
Gesamtsumme	€	3.800.811,37

Marktgemeinde Eibitzen

Rechnungsabschluss-Stromauf 2016
NACHWEIS DER DARLEHENSCHULDEN UND DES SCHULDENINTERESSES (gemäß Par. 17 Abs.2 Z.4b VRV)
NACH GLÄUBIGERN

16.03.2017

	Gesamthaushalt	davon SS-39 / m.Tät.
1. Finanzschulden aus Auslandsanleihen und Darlehen bei ausländischen Kreditinstituten und Unternehmungen		
a) für den eigenen Haushalt	0,00	0,00
b) aus weitergegebenen Anleihen und Darlehen	0,00	0,00
	0,00	0,00
2. Finanzschulden aus Inlandsanleihen und Darlehen bei inländischen Kreditinstituten und Unternehmungen		
a) für den eigenen Haushalt	3.907.932,52	3.537.306,38
b) aus weitergegebenen Anleihen und Darlehen	0,00	0,00
	3.907.932,52	3.537.306,38
3. Finanzschulden aus Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechts (Sektor Staat)		
a) Bund, Bundesfonds, -kammern	0,00	0,00
b) Länder, Landesfonds, -kammern	0,00	0,00
c) Gemeinden, Gemeindeverbände, -fonds	0,00	0,00
d) Sozialversicherungsträger	0,00	0,00
	0,00	0,00
4. Finanzschulden aus Darlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts		
a) für den eigenen Haushalt	0,00	0,00
b) aus weitergegebenen Darlehen	0,00	0,00
	0,00	0,00
Gesamtsummen	3.907.932,52	3.537.306,38

7. Brunnengrund Neusiedl, Grdst. 242, Ausmaß 114 m² - Verkauf

Einleitung Bürgermeister: Ingrid und Manfred Weber aus Neusiedl sind Anrainer am Gemeindegrundstück Nr. 242 KG 31032 Neusiedl im Ausmaß von 114 m². Darauf befindet sich ein ehemaliger Gemeinschaftsbrunnen der ehemaligen Nachbarn von Weber und den Weber selbst, der aber für die Trinkwasserversorgung nicht mehr benötigt wird, da einerseits Anschlüsse an die Gemeindewasserleitung bestehen und auch die Wasserqualität stets miserabel gewesen ist. Das Grundstück grenzt an die Krobothstraße zwischen den Häusern Sebianic und Helmut Kroboth.

Es wäre zu beraten ob ein Verkauf möglich erscheint und wie hoch der Kaufpreis je Quadratmeter sein könnte. Hoanzl nennt einen möglichen Verkaufspreis von € 2,-- je m².

Diskussion: In der Debatte schlägt GR Julius Reichl einen Verkaufspreis von € 5,-- je m² vor.

Antrag/Beschluss: Vizebgm. Werner Kemetter stellt am Ende der Diskussion den Antrag, das in Frage stehende Grundstück zum Preis von € 4,-- je Quadratmeter (Kompromissvorschlag) an die Antragsteller zu verkaufen.

Einstimmig wird sodann wie folgt beschlossen:

- Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 242, KG 31032 Neusiedl
- Ausmaß: 114 m² Benützungsart GL
- Verkäufer: Marktgemeinde Kukmirn
- Käufer: Ingrid und Manfred Weber, 7543 Neusiedl, Hauptstraße 13
- Kaufpreis: € 4,-- je Quadratmeter
- Sämtliche Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Übertragung tragen die Käufer.

8. Karenzvertretung Kinderkrippe – Verlängerung

Einleitung Bürgermeister: Strobl Jannine ist seit 1.6.2015 in der Kinderkrippe als Karenzvertretung für Christa Walitsch befristet angestellt. Das Dienstverhältnis sollte am 31.8.2017 enden. Nunmehr hat Frau Walitsch mitgeteilt, dass sie Zwillinge erwartet und daher im Herbst nicht wieder als Pädagogin arbeiten kann.

Das Dienstverhältnis von Janine Strobl sollte bis zum Ende der neuen Karenzzeit von Christa Walitsch verlängert werden, wobei noch nicht feststeht, ob Frau Walitsch ein oder zwei Jahre in Karenzurlaub bleiben wird.

Debatte: Vor der Debatte und der Abstimmung verlassen die 3 Besucher den Sitzungssaal, sodass der Tagesordnungspunkt ohne Zuhörer weitergeführt wird. Es kommt zu einer kurzen sachlichen Diskussion der Sachlage.

Antrag: Vorsitzender Hoanzl stellt den Antrag, Frau Jannine Strobl für die Dauer der künftigen Mutterschutz- bzw. Karenzurlaubszeit von Christa Walitsch in der Kinderkrippe Neusiedl weiterhin zu beschäftigen. Das Dienstverhältnis ist befristet und endet mit dem Wiedereintritt von Frau Christa Walitsch in den Kinderkrippendienst.

Abstimmung:

Über den Antrag des Bürgermeisters wird geheim und per Stimmzettel abgestimmt. Zu Stimmenzählern werden die Gemeinderäte Klaus Kroboth und Franz Hütter bestellt. Für die Dauer der Abstimmung und die Stimmenausswertung wird die Gemeinderatssitzung unterbrochen.

Abstimmungsergebnis: GV Klaus Kroboth gibt das Abstimmungsergebnis bekannt:

18 Ja-Stimmen, 1 Stimmzettel mit Aufschrift „Strobl“.

Somit stimmten alle 19 anwesenden Gemeinderäte für Jannine Strobl und die befristete Verlängerung des Dienstverhältnisses in der Kinderkrippe Neusiedl.

9. Altersteilzeit KG-Leiterin – befristete Besetzung der freien Stelle

Einleitung Bürgermeister: Frau Emma Raaber befindet sich seit 1.9.2016 in Altersteilzeit. Sie arbeitet entsprechend der geltenden Richtlinien des AMS 60% der ursprünglichen Arbeitszeit, das sind 21 Wochenstunden. Um die fehlende Arbeitskraft zu ersetzen, wurde mit der Kindergartenleitung und der Kindergarteninspektorin über frei verfügbare Kindergärtnerinnen gesprochen. Über diese beiden Auskunftspersonen hat sich dann Anika Simandl aus Deutsch Kaltenbrunn, Höhenstraße 9, für die freie Stelle beworben. Frau Simandl hat in ihrer Ausbildungszeit zweimal im KG- Kukmirn eine Praxis absolviert, war daher den Pädagoginnen wohl bekannt.

Der Bürgermeister hat Frau Simandl für ½ Jahr befristet mit 35% Anstellungserfordernis aufgenommen. Dieses Dienstverhältnis sollte beraten und zumindest um ½ Jahr befristet verlängert werden. Die Altersteilzeitregelung von Frau Raaber geht bis 31.08.2022.

Diskussion: Ebenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird die Sachlage eingehend beraten. Der allgemeine Tenor ist, dass entsprechend der neuen Bestimmungen in der Gemeindeordnung der Dienstposten für eine unbefristete Besetzung ausgeschrieben werden sollte. Daher erscheint eine Befristung bis Ende August 2017 sinnvoll.

Antrag/Abstimmung: Der Bürgermeister beantragt die befristete Verlängerung des Dienstverhältnisses von Anika Simandl bis zum 31.08.2017. In den Sommermonaten 2017 soll der Dienstposten ausgeschrieben werden und danach hat der Gemeinderat ab 1.9.2017 die frei werdende Stelle neu zu besetzen.

Stimmenzähler Klaus Kroboth erklärt, dass die schriftliche Abstimmung **19 Ja- Stimmen** und **eine Nein- Stimme** ergeben hat.

Somit wird das Dienstverhältnis von Anika Simandl bis zum 31.8.2017 befristet verlängert.

Für die Dauer der schriftlichen Abstimmung und der Stimmenausswertung war die Gemeinderatssitzung unterbrochen.

10. Erweiterung der Weinbauflur von Adolf Nikles, Kukmirn

Einleitung: Adolf Nikles möchte seine Weinbaufluren erweitern. Betroffen sind die Grundstücke Nr. 4271, 4272, 4273 (Teilfläche 629 m²), Nr. 4277 (Teilfläche 1.071 m²), Nr. 4278, 4287 und 4289 mit einer Gesamtfläche von 3.779 m², alle KG Kukmirn sowie die Grundstücke KG 31025 Kukmirn, Nr. 4754, 4755, 4747 und Nr. 4750 (dieses teilweise), mit einer Gesamtfläche von ca. 10.257 m².

Die Anbindung an bestehende Weinbaufluren ist gegeben.

Diskussion: keine

Beschluss: **Einstimmig** wird dem Ansinnen von Adolf Nikles, die bestehende Weinbauflur antragsgemäß zu erweitern, zugestimmt.

11. Verkauf eines Bauplatzes in Kukmirn, Grdstk. 486/4

Einleitung Bürgermeister: Frau Mareike Gröller und Herr Wolfgang Deutsch beabsichtigen einen Bauplatz zu erwerben um sich darauf ein Wohnhaus zu errichten. Derzeit wohnen beide in einer OSG-Wohnung.

Es handelt sich um:

Grundstück Nr. 486/4, Ausmaß: 1.410 m² im Siedlungsgebiet Kukmirn „Blütenweg“.

KG 31025 Kukmirn

Kaufpreis zuletzt: € 3,63 m²

Vertrags- und Übertragungsgebühren tragen die Käufer.

Debatte: keine

Antrag/Beschluss:

Einstimmig wird auf Antrag des Bürgermeisters folgender Beschluss gefasst.
Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 486/4,

Ausmaß: 1.410 m² im Siedlungsgebiet Kukmirn „Blütenweg“.
KG 31025 Kukmirn
Kaufpreis: € 3,63 m²
Sämtliche Vertrags- und Übertragungsgebühren tragen die Käufer.

12. Festlegung einer Richtlinie für Kanal- und Wasseranschlüsse

Problematisierung: Fast bei jedem Neuanschluss an die Trinkwasserleitung der Gemeinde ist es so, dass das Hausabsperrrventil (Sailbachventil) an der Grundgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche platziert wird und von dort die Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler in das Haus weitergeführt wird.

Nunmehr gibt es strittige Situationen, wer für die Leitung zwischen Hausabsperrrventil (Sailbach) und Haus/Objekt bis zur Zähleinrichtung verantwortlich ist.

Hier sollte der Gemeinderat eine eindeutige Richtlinie erlassen, berichtet eingangs Vizebgm. Werner Kemetter. Der Wasserverband unteres Lafnitztal verfügt schon jahrelang über die Richtlinie, dass der jeweilige Hauseigentümer für die Leitung zwischen Sailbachventil und Wasserzähler, sprich Objekt, verantwortlich ist.

Diskussion: kurz und sachlich.

Beschluss: Der Gemeinderat fasst den **einstimmigen** Beschluss, dass jeder Grund-/Hauseigentümer für den Abschnitt der Wasserleitung zwischen Hauptabsperrrventil (Sailbachventil) und Haus/Objekt selbst verantwortlich ist, egal wo der Wasserzähler montiert ist. Die Verantwortung trifft auf die Errichtung und Erhaltung dieser gesamten Leitung zu.

13. Prüfbericht der Aufsichtsbehörde zur Gebarungsprüfung vom 24.11.2016

Am 14.3.2017 ist der Prüfbericht aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde und der darauffolgenden Prüfung durch die Aufsichtsbehörde eingetroffen.

Dieser Prüfbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen, was der Bürgermeister durch Verlesen des Berichtes tut.

Anmerkung des Bürgermeisters zum Prüfbericht betreffend Beschlussfassung Kassenkredit: Im Bericht ist festgehalten, dass es keinen Beschluss über den Kassenkredit für das Jahr 2016 gegeben hätte. Dem ist nicht so, da der Beschluss des Gemeinderates dazu am 14.12.2015 unter TP 5 gefasst wurde. Für 2014 beispielsweise Beschlussfassung am 19.12.2013, TP 6

Ergänzung des Tagesordnungspunktes 13):

Mit Schreiben vom 16.03.2017, eingegangen im Gemeindeamt am 21.3.2017 der Aufsichtsbehörde beim Amt der Bgld. Landesregierung, Zl. A2/G.KUKMI-10003-3-2017 wurde der Voranschlag 2017 zur Kenntnis genommen.

Auftragsgemäß verliest der Bürgermeister in der Gemeinderatssitzung wörtlich auch dieses Schreiben und bringt es somit dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Zu beiden Schreiben gibt es keine Wortmeldungen.

14. Allfälliges

GR Fandl Willibald stellt fest, dass offensichtlich hohe Einnahmerückstände in der Gemeindekasse bestehen und dass entsprechende Eintreibmaßnahmen zu setzen wären um das Budget zu entlasten.

Angefragt wird auch, was gegen leestehende Gemeindewohnungen unternommen wird. Vzebgm. Kemetter sagt dazu, dass eine konkrete Anfrage vorliegt und in Kürze eine Vermietung möglich sein könnte.

Die freie Wohnung im Gemeindehaus soll bis zur Klärung, ob ein Umbau möglich wird (samt Verkauf des Hauses an die OSG), gemäß Aussage von OSG-Chef Dr. Kollar eventuell zurückgestellt werden, da die OSG bei einem positiven Ergebnis die Wohnung selbst vermieten wird. Eine Klärung der Sachlage soll in den nächsten Wochen erfolgen.

Julius Reichl beantragt im Hinblick auf die bestehenden Abgabenrückstände eine eigene Gemeinderatssitzung, wo konkret über Abschreibungsmöglichkeiten nicht einbringlicher Rückstände beraten werden soll, bzw. über Problemfälle wie den Sportverein. Einvernehmlich wird festgehalten, dass bei der nächsten GR-Sitzung das Thema Abgabenrückstände behandelt werden soll.

Frau GV Margot Bösenhofer spricht in diesem Zusammenhang nach ihrer Sicht nicht restlos geklärte Zahlungsflüsse bzw. Nichtflüsse zwischen Jagdausschuss Limbach und Gemeinde bzw. Güterwegeabteilung an. Sie behauptet, dass es eine schriftliche Vereinbarung über Geldleistungen des Jagdausschusses an die Gemeinde gebe.

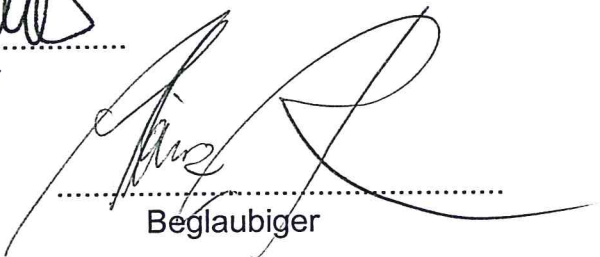
GR Willibald Fandl stellt dazu fest, dass Frau Bösenhofer die behauptete schriftliche Vereinbarung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorlegen soll. Weiters stellt er fest, dass der Jagdausschuss Limbach Arbeiten auf Gemeinde- bzw. Güterwegen in Zusammenarbeit mit der Güterwegeabteilung durchgeführt hat und diese auch restlos vom Jagdausschuss bezahlt wurden.

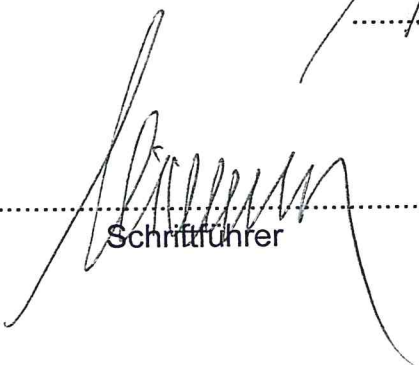
Zu Diskussionen kommt es auch über andere Gemeindeprojekte, wie die Urnenplätze in Kukmirn und Eisenhüttl oder die Reparatur der Eingangstreppe bei der Leichenhalle in Kukmirn, wobei aber keine Beschlüsse gefasst werden.

Dieses Protokoll umfasst 19 Seiten . Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.


.....
Bürgermeister


.....
Beglaubiger


.....
Beglaubiger


.....
Schriftführer